

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Schwanger- und Mutterschaft für Gründerinnen und Selbständige erleichtern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist nicht nur für Arbeitnehmerinnen ein zentrales Lebensthema, sondern vielmehr auch für Gründerinnen und Selbständige. Für Gründerinnen und Selbständige sind gute Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit einer selbständigen Erwerbstätigkeit und der Familiengründung in Deutschland elementar. Denn das Alter, in dem ein Unternehmen gegründet wird, liegt häufig in der Altersspanne einer Familiengründung. Schwangerschaft und Geburt können dazu führen, dass die Erwerbstätigkeit ausgesetzt bzw. stark eingeschränkt werden muss. Gerade bei Selbständigen im Handwerk, in körpernahen Dienstleistungen oder Betreuungstätigkeiten kann es zu kompletten Ausfällen kommen. Für einen kleinen Betrieb kann der Ausfall der Geschäftsführerin, Meisterin oder der Einzelunternehmerin schlimmstenfalls zum Betriebsstillstand führen.

Viele Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere die des Mutterschutzgesetzes, gelten nicht für Selbständige. Dazu gehören beispielsweise auch die finanziellen Regelungen und die Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz.

Zwar besteht für Selbständige, die als freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind, die Möglichkeit, sich für den Fall der Mutterschaft abzusichern; in diesen Fällen besteht Anspruch auf das Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes. Dies gilt aber nur in dem Zeitraum während der Mutterschutzfristen, d. h. in der Regel sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt. Zudem beträgt die Höhe rund 70 Prozent des letzten durchschnittlichen Einkommens. Auch für Selbständige in der privaten Krankenversicherung mit einer entsprechenden Krankentagegeldversicherung besteht während der Mutterschutzfristen ein Anspruch auf Krankentagegeld, wenn die versicherten Frauen in diesem Zeitraum nicht oder nur eingeschränkt beruflich tätig sind.

Eine Absicherung während der Schwangerschaft bei entsprechenden Einschränkungen (analog der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz) außerhalb der Mutterschutzfristen gibt es aber für Selbständige nicht.

Hinzu kommt, dass viele Frauen vor Aufnahme der Selbständigkeit die unterschiedlichen Möglichkeiten und Ansprüche nicht kennen.

Weitere Hindernisse gibt es auch beim Elterngeld. Die Elterngeldregelungen bilden die Lebensrealität von Selbständigen unzureichend ab. Für Selbständige ist es nahezu unmöglich, Arbeitszeiten und Zuverdienst bei der Beantragung des Elterngeldes verbindlich festzulegen. Hinzu kommt, dass aufgrund des Zuflussprinzips beispielsweise

verspätet erfolgte Zahlungseingänge für bereits vor dem Elterngeldbezug erbrachte Leistungen auf das Elterngeld angerechnet werden, so dass die Rückzahlung des Elterngeldes droht.

Grundsätzlich soll mit dem Elterngeld zwar der eigene Verdienst ausgeglichen werden. Was allerdings nicht ausgeglichen wird, sind die Fixkosten im Zusammenhang mit dem Fortbestehen des Unternehmens wie z. B. die Miete für Geschäftsräume. So bieten einige Versicherungen zwar eine Inhaberausfallversicherung an, die krankheitsbedingte Ausfälle von Betriebsinhaberinnen abdeckt (körperliche und psychische). Diese berücksichtigt aber nicht die Schwangerschaft und Mutterschaft.

Schwanger- und Mutterschaft können damit zur existenziellen Bedrohung für Selbständige werden – gerade in der Gründungsphase.

Dies stellt nicht nur ein persönliches bzw. betriebliches Problem dar, sondern auch für den Wirtschaftsstandort Deutschland geht viel Potential verloren. Unser Land braucht Gründungen und Selbständigkeit von Frauen. Gründerinnen und Selbständige stärken den Arbeitsmarkt, kreieren neue Produkte und Dienstleistungen, erschließen neue Märkte. Von diesem weiblichen Mittelstand profitiert das Land.

Zurzeit werden allerdings nur rund 42 Prozent der Gründungen von Frauen vorgenommen, bei innovativen Start-ups nur rund 20 Prozent. Von den rund 3,8 Mio. kleinen und mittleren Unternehmen in Deutschland werden nur 16 Prozent von Frauen geführt.¹ Deshalb müssen mehr Frauen für Selbständigkeit und Unternehmertum gewonnen werden.

Die Dringlichkeit des Anliegens ist eindrucksvoll mit der Petition 133680 und in der dazugehörigen öffentlichen Ausschusssitzung des Petitionsausschusses am 26. September 2022 unter Beweis gestellt worden.²

CDU und CSU setzen daher auf verbesserte Rahmenbedingungen für Selbständige, um Mutterschaft und Unternehmertum besser unter einen Hut zu bekommen, die zwar den Charakter der Selbständigkeit nicht ignorieren, aber doch existenzgefährdende Benachteiligungen gegenüber angestellten Schwangeren und Müttern abbaut.

Dazu gehören Verbesserungen beim Mutterschutz, beim Elterngeld sowie Verbesserungen der Kinderbetreuungsmöglichkeiten; aber auch maßgeblich Verbesserungen der Beratungsstruktur über entsprechende Möglichkeiten und Ansprüche insgesamt.

Möglich ist zudem auch z. B. ein System von Betriebshelferinnen nach dem Vorbild der Landwirtschaft einzurichten, um in Betrieben aller Wirtschaftszweige die Arbeitskraft der schwangeren Unternehmerin ersetzen zu können. In Österreich ist dies bereits eine feste Leistung der Sozialversicherung für Gewerbetreibende, neue Selbständige und Bäuerinnen.³

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf,

1. kurzfristig einen Gesetzentwurf vorzulegen, der
 - a) sowohl Anpassungen in Höhe und Umfang des Mutterschaftsgeldes der gesetzlichen Krankenversicherung sowie entsprechende Möglichkeiten einer Erweiterung der Krankentagegeldversicherung in der PKV einschließlich einer verpflichtenden Aufklärung für Gründerinnen und Selbständige vorsieht;

¹ www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/frauen-in-der-wirtschaft.html

² www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw39-pa-petitionen-909766

³ www.usp.gv.at/gesundheit-sicherheit/mutterschutz/selbststaendigkeit-und-schwangerschaft.html

- b) die Lebensrealität von Selbständigen beim Elterngeld besser in den Blick nimmt, indem bei Zahlungseingängen während des Elterngeldbezuges auf den Zeitpunkt der erbrachten Leistungen abgestellt wird und der ein Wahlrecht bei der Bestimmung des Bemessungszeitraumes bei der Beantragung des Elterngeldes dahingehend vorsieht, dass eine Wahlmöglichkeit zwischen dem Einkommen der letzten zwölf Monate vor der Geburt oder dem letzten steuerlichen Veranlagungszeitraum besteht;
 - c) Verbesserungen bei der Absetzbarkeit beruflich veranlasster Kinderbetreuungskosten vorsieht;
2. zu prüfen, ob das bereits bestehende System der Betriebshelferinnen in der Landwirtschaft auf andere Bereiche ausgeweitet werden kann;
 3. eine Anlaufstelle für Selbständige und Gründerinnen einzurichten, die gezielt über Möglichkeiten und Ansprüche vor Aufnahme der Selbständigkeit informiert;
 4. zu prüfen, ob eine Erweiterung der Betriebsausfallversicherung in Betracht kommt, um den Ausfall aufgrund von Schwangerschaft und Mutterschaft absichern zu können.

Berlin, den 23. Mai 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

